

	<h2 style="margin: 0;">Ausnahmeantrag für einen Pflegeschnitt</h2> <h3 style="margin: 0;">im Zeitraum 1. April - 30. Juni 2021</h3>	Stand: 02.03.2021
	<p>gemäß § 5 Abs. 5 AgrarZahlVerpflV i. V. m. § 2 Abs. 3 AgrarZahlVerpflG i. V. m. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL-Richtlinie) vom 28.10.2014 (MBI. 2015, 443) in der Fassung des Entwurfes vom 10.02.2020</p>	

\_\_\_\_\_ |  
 EU-Betriebsnummer (BNRZD,12stellig)

\_\_\_\_\_  
 Name, Vorname / Betriebsbezeichnung; Ort  
 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten

\_\_\_\_\_  
 Empfänger (zuständige Behörde)

**I. Antragstellung** (Zutreffendes ist anzukreuzen)

<input type="checkbox"/>	<p>Ich/Wir beantrage/n die <b>Genehmigung eines Pflegeschnittes in dem Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2021</b> für die von mir/uns beantragte Maßnahme zur Förderung der Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur, <b>um der Gefahr, dass neu angesäte bzw. bestehende Strukturelemente von auflaufenden Ackerbeikräutern unterdrückt werden und dadurch der Erfolg der Fördermaßnahme gefährdet wird, entgegenzuwirken</b> für nachfolgend aufgeführte Schläge:</p>
--------------------------	---

lfd. Nr.	Vom Antragsteller auszufüllen (entsprechend dem geografischen Flächennachweis (GFN)) Naturbetonte Strukturelemente der Feldflur				Von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) auszufüllen Der Pflegeschnitt stimmt mit den naturschutzfachlichen Grundlagen und Vorgaben überein.	
	Vollständiger Feldblock-Identifikator (FLIK) Bsp.: DESTLI0511111111	Teilflächen-Nr. laut geografischem Flächennachweis 2021	Netto-Größe (ha, ar, m <sup>2</sup> )	*Bindung	Zeitraum	Eine Genehmigung wird in dem Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni (ggf. genauen Zeitraum detailliert eintragen!) befürwortet. (ja/nein)
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

## **II. Erklärungen des Antragstellers**

- Mir/uns ist bekannt,
- dass vor Erteilung der Genehmigung in dem Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf diesen Ackerflächen verboten ist,
  - dass die Erteilung der Genehmigung für Schonstreifen in dem Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni nur möglich ist, wenn der Schonstreifen ab dem Folgejahr (frühestens ab zweitem Verpflichtungsjahr) an gleicher Stelle verblieben ist.
  - dass die Genehmigung nicht erteilt werden darf, soweit wichtige Belange des Natur- oder des Umweltschutzes entgegenstehen. Insofern kann eine Genehmigung ohne vorherige Beteiligung der Naturschutzbehörden und der damit verbundenen ausschließlichen Beurteilung im konkreten Einzelfall nicht erteilt werden.

---

**Ort, Datum**

---

**Unterschrift/en der/des Antragssteller/s / Vertretungsberechtigten**

---

**Ort, Datum**

---

**Unterschrift/en der UNB (für die Angaben im grau unterlegten Bereich)**

**\* Hinweis: folgende Strukturelemente können nach der MSL-RL vorliegen:**

Strukturelemente	Bindung
Mehrjährige Blühstreifen	MS60
Mehrjährige Blühflächen	MS64
Mehrjährige Blühstreifen ÖVF	MS61
Blühstreifen	MS65
Blühflächen	MS66
Blühstreifen ÖVF	MS62
Schonstreifen	MS67
Schonstreifen ÖVF	MS63